

3. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils neuesten Fassung sind zu beachten.
4. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.
5. Der Antragsteller ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO in Verbindung mit § 5b Abs. 2 des StVG verpflichtet, diese Anordnung zu vollziehen.
6. Sind aufgrund der verkehrsrechtlichen Anordnung bestehende Verkehrszeichen vorübergehend unkenntlich zu machen, so ist dies zwingend wie nachfolgend beschrieben auszuführen:
 - Kleine Verkehrszeichen: durch Abbau, Verdrehen, Abhängen
 - Größere Verkehrszeichen (Wegweiser): Auskreuzen durch Systeme, die die Verkehrszeichenfolie nicht berühren, und seitlich bzw. rückwärtig an den Verkehrszeichen zu befestigen sind.Keinesfalls sind die Verkehrszeichen durch Abkleben unkenntlich zu machen. Beschädigungen der Verkehrszeichenfolie durch Abkleben werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
7. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 0,00 € festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats unter Verwendung des beiliegenden Einzahlungsvordruckes (Buchungskennzeichen – entfällt -) zu überweisen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung beinhaltet Art und Dauer der Sperrung für folgenden Straßenabschnitt:*

- Straßensperrung
 Verlängerung
 Aufhebung

Zutreffendes ankreuzen

Straße	1	(z.B. Bundes-, Staats-, Kreisstraße) Bundesstraße 8
Groß-ab-schnitt	2	(zwischen den Orten) „Nürnberg – Regensburg“, zw. Schwarzenbruck u. Pfeifferhütte
Sperr- abschnitt	3	(von km bis km) bei Abschnitt 2140, Station 0,224 (zwischen den Orten) Östliches Ortsende von Ochenbruck, Lkrs. Nürnberger Land
Art der Behinderung	4	<input type="checkbox"/> halbseitig gesperrt nutzbare Restfahrbahnbreite (min) m <input checked="" type="checkbox"/> teilweise eingeeengt nutzbare Restfahrbahnbreite (min) 3,0 m <input type="checkbox"/> Vollsperrung <input checked="" type="checkbox"/> Benutzung Behelfsfahrbahn und -Brücke
Grund	5	<input type="checkbox"/> Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Kanalverlegungsarbeiten Lichtzeichenanlage <input checked="" type="checkbox"/> Brückenbauarbeiten <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> ja, zeitweise <input type="checkbox"/> nein
Umleitung	6	(über - Ortsangaben) Zur aktuellen Bauphase noch nicht notwendig; erst zu späterem Zeitpunkt, über LAU34 – Burgthann – St 2401/Schwarzenbruck Mehrlänge in km:
Termine	7	Beginn: (Datum) 12.08.2020 voraussichtliches Ende: (Datum) 30.05.2022 Verlängerung bis: (Datum) Aufhebung: (Datum)
Ergänzende Bemerkungen zu Zeile 1 bis 7		Der Verkehr wird kurzräumig über eine Behelfsbrücke parallel zur Schwarzachbrücke herumgeleitet

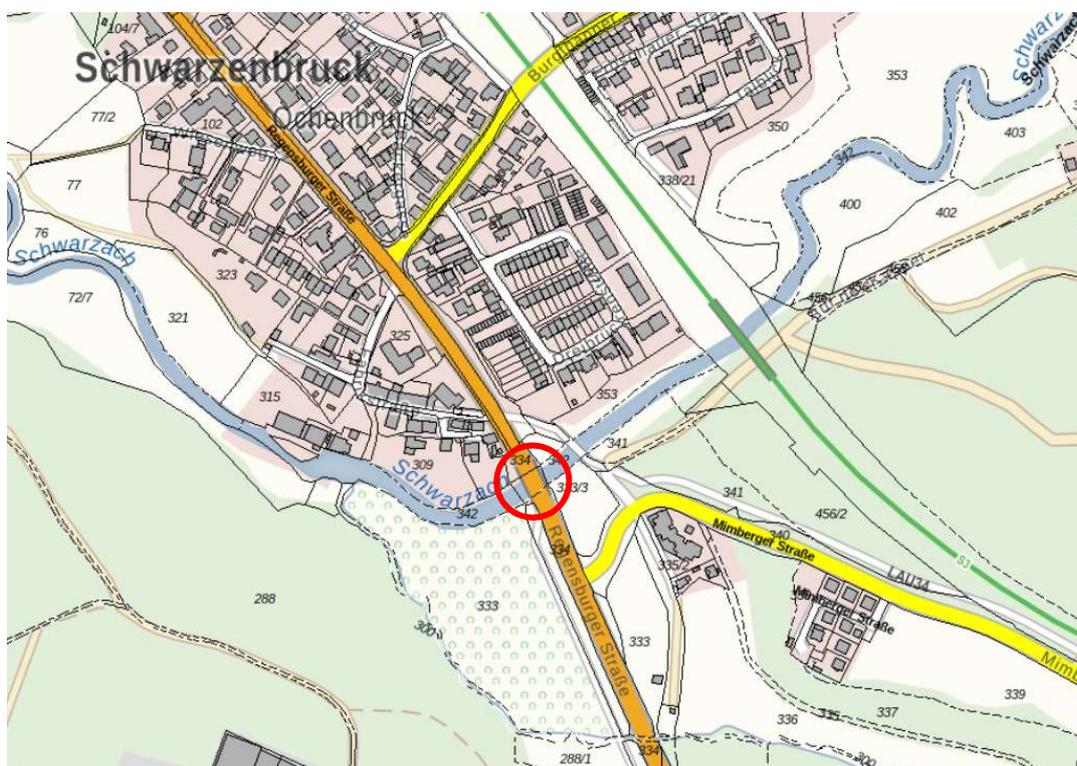
* Seite 2 wird gleichzeitig zur Baustellenmeldung an das SBA München verwendet.

(Ort und Datum)
 Staatliches Bauamt Nürnberg
 Nürnberg, den **04.08.2020**

Begründung:

Die bestehende Straßenbrücke an der Bundesstraße 8 über die Schwarzach, muss aus Gründen der Dauerhaftigkeit und des Sanierungsaufwandes gänzlich neu hergestellt werden. Hierfür wird parallel der Bestandsbrücke ein Behelfsbauwerk errichtet, über das mit provisorischer Anbindung der Verkehr der Bundesstraße geleitet wird. Die bestehenden Rad- und Fußwege werden ebenfalls provisorisch verlegt. Nötige Querungen und halbseitige Sperrungen werden mittels Lichtsignalanlage geregelt.

Lage B8 / Brücke:



Allgemeine Auflagen und Hinweise:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs- / Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

2.1 Lichtraum

Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen.

Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.

Sind innerorts keine Geh- / Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.

2.2 Mindesthöhe

Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel

- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.

Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:

- 1,50 m innerorts (z. B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen,
- 0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen sich in einen einwandfreien Zustand befinden, voll reflektieren, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL – Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TL – Leitkegel, TL – Warnleuchten).
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken.
Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mussten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen.
5. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 150 + / - 5 mm angebracht werden.
6. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind alle technisch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu vermeiden (z. B. Schutzdächer für Fußgänger, usw.).

7. Müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden (z. B. durch Regen, Frost, usw.), ist die Straßenverkehrsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
8. Der Erlaubnisinhaber hat mit den Anwohnern bzw. Grundstückseigentümern ein Einvernehmen über die Erreichbarkeit des jeweiligen Grundstückes herzustellen.
9. Es sind Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien mit erhöhter Nachtsichtbarkeit zu verwenden. Markierungsfolie mindestens Typ 2, Klasse P6. Falls aus Gründen der Witterung das Aufbringen von Folien problematisch ist, sind Ränder notfalls durch Klemmschwellen und –Borde, wie auch durch engere Abstände von beleuchteten Baken zu sichern. Fahrstreifeneinteilungen sind notfalls mit gelber Farbe (High solid, mind. 600 µm) auszuführen.

Weitere Hinweise:

- I. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- II. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
- III. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
- IV. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Abspernung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
- V. **Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind die Baustelleneinrichtungen regelmäßig auf Erkennbarkeit, Standfestigkeit und Beleuchtung zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Kontrollfahrten haben 1x täglich und 1x nachts zu erfolgen, an arbeitsfreien Tagen 1x abwechselnd am Tage oder in der Nacht.**
- VI. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zwingend zu befolgen.
- VII. Bei besonderen Maßnahmen auf Bundesautobahnen sind die Auflagen der jeweiligen Autobahnmeisterei, wie auch der Verkehrsbehörde an der ABDN zu beachten.

Weitere Verfügungen:

1. Der beigefügte Verkehrssicherung-/Umleitungsplan ist abhängig von der Örtlichkeit hsl. Aufstellung und Sinnhaftigkeit umzusetzen. Die Erkennbarkeit der einzelnen Verkehrszeichen und Hinweise muss gewährleistet sein. Anhand der erforderlichen Abnahme zur Verkehrssicherung sind ggf. Nachbesserungen sofort umzusetzen.
2. Entgegenstehende Beschilderung und/oder Wegweiser sind durch berührungsloses Auskreuzen unkenntlich zu machen. Dies ist bei der Führung der Umleitung zwingend zu beachten, um Falschfahrten auszuschließen.
3. Die Verkehrssicherung ist zusammen mit dem Straßenbaulastträger, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei abzunehmen. Die Öffnung der Sperrung und das Wiederverschließen ist bestmöglich zu dokumentieren.

Protokoll zur Überprüfung der Verkehrsführung

(gemäß Ziffer 1.6.1 Teil A der RSA 95, Ziffer 8 Abs. 2
der ZTV-SA und Ziffer II VwV-StVO zu §45 Absatz

6)

Maßnahme: Bauphase: Ersatzneubau Schwarzachbrücke i.Z. der B8

Auftragnehmer:

Verkehrssicherungsfirma:

Verantwortlicher für Verkehrssicherung:

Grundlage: Verkehrsrechtliche Anordnung K11-B8 Schwarzachbrücke Ochenbruck vom 04.08.20

Verkehrsführung: Am.....um.....Uhr wurde die Baustellenbeschilderung einschließlich Markierung auf der Grundlage der o.g. Verkehrsrechtlichen Anordnung für den Verkehr freigegeben.

Festgestellte Mängel bzw. Änderungen:

Bemerkungen:

- Baustellenbeschilderung
- Umleitungsbeschilderung
- Baustellenmarkierung
- Leit- und Schutzsystem (Absenkung, Verankerung)
- Anschlussstellenbereich
- Baustellenaus- und Einfahrt
- Wegweisende Beschilderung
- Anpassung der vorh. Beschilderung an die Verkehrsführung
-

Die festgestellten Mängel werden bestätigt und sind durch bis spätestens
abgestellt. Vollzugsmeldung schriftlich an die Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Nürnberg:
.....

Für den AN:

Für das Protokoll:

.....
.....

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Hinweis: Die Überprüfung und Überwachung der Verkehrsführung beinhaltet die **Tages- und Nachtsichtbarkeit** und kann frühestens nach Ablauf einer Nacht abgeschlossen werden
Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers bleibt unberührt!

Beteiligte	Name/Namenszeichen
AN:	
Verkehrssicherer:	
AG:	
SM:	
Polizei:	
Verkehrsbehörde	
Sonstige:	

Die Arbeitsstelle ist nach Inbetriebnahme stichprobenartig zu überwachen. Das gilt auch für die Zeit nach Arbeitsschluss, für die Nacht und Sonn- und Feiertage. (Ziff. 1.6.2., Teil A der RSA 95)

Kopie an
Entwurf z.A. bei

Verteiler
Polizeiinspektionen

mit Anlagen

- PI Lauf pp-mfr.lauf.pi.verkehr@polizei.bayern.de

- an die

Verkehrspolizeiinspektion

Feucht pp-mfr.feucht.vpi@polizei.bayern.de

- PI Altdorf pp-mfr.altdorf.pi.verkehr@polizei.bayern.de

Verteiler
Betroffene Gemeinden u. Einrichtungen

mit Anlagen

ÖPNV

Burgthann

Altdorf

[Schwarzenbruck](#)

[Feucht](#)

Neumarkt i.d.OPf.

Busbetreiber

Integrierte Leitstelle

- öffentliche Einrichtungen:

